

Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Für Verträge über die Schreyer-Erzeugnisse gelten folgende Geschäftsbedingungen:
- 1.a Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen Abnehmern.
- 1.b Soweit nicht zwischen uns und unseren Abnehmern ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden im übrigen das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. die Vorschriften über den Handelskauf HGB Anwendung.
2. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns – Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
4. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
5. Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen.
6. Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
7. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich.

Lieferung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betonwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist.
3. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob Bauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich zu rügen.
4. Bei Lieferung an die Baustelle werden befahrbare Anfahrwege, das Vorhandensein evtl. Ausnahmegenehmigungen wegen Gewichtsbeschränkungen und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
5. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Steiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energie-mangel, Verkehrstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. –Im übrigen haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. –Wir werden den Abnehmer sobald wie möglich von einer Lieferfrüherüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.
6. Der Abnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Bei verspäteter oder unterbliebender Lieferung hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – auf den Abnehmer über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung auf den Abnehmer über.

Gewährleistung

1. Die Herstellung unserer Beton-Bauteile erfolgt – soweit vorhanden – nach den DIN-Normen und Güteüberwachung aufgrund der Bestimmungen des Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.
2. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.
3. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
4. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.
5. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
6. Alle weitergehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einem unseren leitenden Angestellten zur Last fallen, oder durch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft begründet.
7. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Ware im Werk bzw. Auslieferungslager, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin, Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten; für die von uns erbrachten Bauleistungen gilt jedoch die zweijährige Verjährungsfrist der VOB.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk lose verladen. Palettierung bei abweichenden Mengen wird gesondert berechnet.
2. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten wesentlich, so werden die Parteien über die Preise neu verhandeln. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens eine Einigung nicht erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.
3. Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto.
4. Die Abnahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Entziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

5. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen.
7. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Angelieferte Verpackungen

1. Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

Rücknahme

1. Die Rücknahme geschosshoher Schornsteine ist nicht möglich. Bei Rücknahme von anderen Waren berechnen wir eine Rücknahmegebühr. Die Rücknahme von Fertigteilen erfolgt nur auf Kommissionsbasis unter Abzug von 20% Rücknahmegebühr. Eine Gutschrift erfolgt nur über die wiederverkaufte Länge. Die Rücknahme von allen übrigen Produkten erfolgt unter Abzug von 15% Rücknahmegebühr.

Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Schreyer-Produkte bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
3. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Schreyer-Produkte erfolgt stets im unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Bauteile zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
4. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 948 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.
5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unser Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- Werden Schreyer-Produkte oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Bauteile.
- Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- Wir sind auf Verlangen des Abnehmers zu Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Schreyer-Produkte darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

Beratung

1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugswise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel-, Scheck-, und Urkundenprozesse – ist Zeven. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.



27404 Zeven / Werk und Büro
Böttcherstraße 2
Telefon (0 42 81) 93 50-0
Telefax (0 42 81) 93 50-50

03205 Calau / Werk und Büro
Senftenberger Straße 5
Telefon (0 35 41) 80 11 87/88
Telefax (0 35 41) 80 11 86

Bank
Verlinsbank AG Zeven
BLZ 200 300 00
Kto. 57 100 008

Sitz der Gesellschaft: Zeven
Eingetragen beim Amtsgericht
Tostedt, HRB 120061
Geschäftsführer: Katja Schreyer, Rudolf Kruse